

### Information zur Ausübung von Kündigungsrechten:

Aus gegebenem Anlass wird festgehalten, dass nach der herrschenden Lehre (vgl. dazu etwa *Kalss*, Der Anleger im Handlungsdreieck von Vertrag, Verband und Markt, 372 f.; *Uitz*, Der Pfandbrief nach dem österreichischen Pfandbriefgesetz, 138) Kündigungsrechte, nur soweit diese vor Bestellung des Teilschuldverschreibungskurators (14.1.2016) entstanden sind (z.B. Zahlungsverzug gegenüber einem Anleiheinhaber) und auch bereits ausgeübt wurden, als Individualrechte nicht in Zuständigkeit des Teilschuldverschreibungskurators fallen.

Hingegen fallen Kündigungsrechte, die zwar bereits vor Bestellung des Teilschuldverschreibungskurators entstanden sind, jedoch vor Bestellung des Teilschuldverschreibungskurators noch nicht ausgeübt worden, sowie generell Kündigungsrechte, die erst nach Bestellung des Teilschuldverschreibungskurators entstanden sind als „*gemeinsame Angelegenheit*“ in die ausschließliche Zuständigkeit des Teilschuldverschreibungskurators und können daher durch die Anleihebesitzer nicht selbständig ausgeübt werden.